

PRÜFUNGSFRAGEN

Schreiben Sie bitte Ihre Matrikelnummer oben auf Ihr Lösungsblatt. Geben Sie Ihren Namen nicht an.

Verwenden Sie ca. je ca. 50% der Zeit für Frage 1 a), 10% für Frage 1 b), und die restlichen 40 % für Frage 2. Nehmen Sie bei der Beantwortung - soweit sinnvoll - Bezug auf die Materialien im Skriptum.

Beantworten Sie die Fragen mit knappen, auf das Problem bezogenen Begründungen. Es zählt die Qualität, nicht die Quantität!

Erlaubte Hilfsmittel: Skriptum, Vorlesungsnotizen, ev. eine Vertragssammlung.

Frage 1:

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte arbeitet seit einiger Zeit an einem Projekt für ein *Fakultativprotokoll zum Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten* mit welchem die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Individuen oder nichtstaatliche Organisationen Verletzungen dieses Abkommens vor diesem Organ rügen könnten. Dieses Individualbeschwerdeverfahren wäre weitgehend gleich wie jenes der Folterkonvention ausgestaltet.

- a) Ist das ein sinnvolles Vorhaben? Was würde ein solches Verfahren für die Verbesserung des Schutzes der Sozialrechte bringen? Was wären die Grenzen der Individualbeschwerdeverfahrens? Illustrieren Sie Ihre Antworten mit Beispielen aus dem Bereich des Rechts auf Nahrung (vgl. dazu den Text von Art. 11 Pakt I im Anhang).
- b) Warum würde es Sinn machen, anders als beim Individualbeschwerdeverfahren der Folterkonvention nicht nur Einzelpersonen, sondern auch nichtstaatliche Organisationen für beschwerdebefugt zu erklären?

Frage 2:

Art. 12 EMRK garantiert "Männern und Frauen ... das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen." Es ist anerkannt, dass diese Garantie implizit Zwangsehen verbietet.

Die aus Indien stammende, gerade mündig gewordene Frau Z. wird von ihren Eltern unter massivsten physischen und psychischen Druck gesetzt, Herrn K. zu heiraten. Zwei Tage vor der Heirat telephonierte sie dem zuständigen Standesbeamten und fleht ihn an, die Heirat zu verhindern. Gleichzeitig sagt sie ihm, sie werde nicht in der Lage sein, während der Heiratszeremonie das Ja-Wort zu verweigern. Der Standesbeamte reagiert darauf nicht und führt die Heirat routinemässig durch.

Nach dem Eheschluss gelingt es Frau Z., Herrn K. zu entfliehen. Sie will die Ehe wegen ihres Zwangscharakters annullieren lassen, die Gerichte des Staates X, welcher die EMRK ratifiziert hat, weisen ihr Begehren jedoch ab. Hat der Staat X damit das Verbot der Zwangsheirat gemäss Art. 12 EMRK verletzt oder geht es hier um eine menschenrechtlich nicht relevante Angelegenheit, weil nicht der Staat, sondern die Eltern Frau Z. zum Eheschluss gezwungen haben?